

Satzung
über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
für die Ortsgemeinde Treis-Karden
vom 11.04.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes, und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes und des § 24 der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Ortsgemeinde Träger der Baulast ist.

§ 2
Gebührenpflichtige Sondernutzungen

1. Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
2. Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Bemessung

1. Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
2. Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§ 4
Entstehung des Gebührenanspruchs

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis,
2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem, Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden: bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Benutzer

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird in 2 Raten fällig, und zwar jeweils zur Hälfte am 01.05. und 01.08. eines Jahres, soweit die Ortsgemeinde nicht durch den Gebührenbescheid etwas anderes festsetzt.

§ 7 Erstattung

1. Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der bereits im Voraus entrichteten Gebühren ab dem Kalendermonat, welcher auf den Monat des schriftlichen Eingangs der Erklärung der Beendigung folgt. Wird die Aufgabe einer Sondernutzung mehrere Monate im Voraus erklärt, tritt der in diesem Zusammenhang genannte Zeitpunkt der letztmaligen Inanspruchnahme der Sondernutzung an die Stelle des schriftlichen Eingangs. Eine rückwirkende Erstattung ist demnach nicht möglich.

Die schriftliche Mitteilung über die Aufgabe einer Sondernutzungserlaubnis ist an die Ortsgemeinde Treis-Karden zu richten. Maßgeblich für die Bestimmung des folgenden Kalendermonats ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der Verbandsgemeinde Cochem, Ravenéstraße 61, 56812 Cochem.

2. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendermonate des nicht mehr genutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet wurden.

§ 8
Inkrafttreten

1. Diese Satzung und die Anlage zur Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ortsgemeinde Treis-Karden vom 15.03.1997, zuletzt geändert durch die Nachtragssatzung vom 15.08.2007 außer Kraft. Soweit ein Gebührenanspruch aufgrund dieser Satzung bereits entstanden ist, gelten deren Bestimmungen weiter.

56253 Treis-Karden, den 18.04.2024

Ortsgemeinde Treis-Karden

Gezeichnet & gesiegelt

Hans-Josef Bleser
Ortsbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Treis-Karden, den 18.04.2024

Gezeichnet & gesiegelt
Hans-Josef Bleser
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die
Ortsgemeinde Treis-Karden vom 11.04.2024

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €		Mindestgebühr
		Von	bis	
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Bauschuttmulden bzw. -containern, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten			
a)	auf Gehwegen und Plätzen je angefangenen m ² und Monat	0,79	3,96	13,20
b)	auf Parkplätzen/Stellflächen je angefangenen m ² und Monat	1,34	36,96	16,50
c)	auf Fahrbahnen je angefangenem m ² und Monat	1,19	6,34	16,50
	<p>Für die Ausübung von Sondernutzungen von bis zu 7 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Gebühr von 25 v.H. der unter Ziffer 1 genannten Beträge/Monatsgebühren zu leisten. Die Regelungen über Mindestgebühren bleiben unberührt.</p> <p>Für die Einrichtung von Arbeitsstellen sowie Lager- und Bereitstellungsflächen von bis zu 7 aufeinanderfolgenden Tagen welche Arbeiten jedweder Art am Straßenkörper selbst (Straßenbauarbeiten etc.), an Abwasser-, Kommunikations- oder sonstigen Versorgungsleitungen zum Anlass haben, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.</p> <p>Für Arbeiten jedweder Art die im Auftrag der Ortsgemeinde durchgeführt werden sowie für die hiermit in direktem Zusammenhang stehenden Sondernutzungen nach Ziffer 1 sind keine Sondernutzungsgebühren zu erheben.</p>			
2	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den	2,38	7,92	8,58

	Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m ² und Jahr			
3	Kellerschächte je angefangenem ½ m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	4,75	15,84	-
4	Liftsäulen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche	79,20	396,00	-
5	Masten (für Freileitungen, Fahrbahnen u. ä.) je Mast jährlich	1,31	5,33	-
6	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m monatlich	2,38	7,92	15,84
7	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem ½ m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	7,92	19,80	-
8	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 48 Stunden abgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,79	2,38	7,92
9	Lagerungen von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt			
a)	auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² täglich	0,40		8,58
b)	auf Parkplätzen je angefangenem m ² täglich	0,40		8,58
c)	auf Fahrbahnen je angefangenem m ² täglich	0,80		12,54
10	Aufstellen von Waren, Warenständen, -tischen, -körben oder sonstigen Behältnissen zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,84		17,56
11	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem	15,84 €		

	<p>m² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich</p> <p>Soweit eine Sondernutzungserlaubnis für Außenbestuhlungen im Laufe eines Jahres dauerhaft aufgegeben wird oder im Laufe eines Jahres komplett neu erteilt wird, erfolgt eine monatsanteilige Korrektur der Gebührenschild (1,32 €/m²/Monat)</p>		
	<p>Für die Ausübung von Sondernutzungen von maximal drei Kalendertagen/Monat ist eine Gebühr in Höhe von 40% je angefangenen Kalendertag und m² der unter den Ziffern 10-11 genannten Beträge zu leisten. Die Regelung über die Mindestgebühr bleibt unberührt.</p>		
12	<p>Werbetafeln, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m² und Monat</p>	<p>10,11 höchstens jedoch 70,69 pro Jahr</p>	
	<p>Für Werbetafeln, die auf Flächen aufgestellt werden, für die eine Sondernutzungsgebühr nach Nr. 10, 11 oder 12 zu zahlen ist, wird keine Sondernutzungsgebühr berechnet.</p>		
13	<p>Jährliche Benutzungsgebühren können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Dabei ist ein jährlicher Zinssatz von 6 % zu Grunde zu legen. Ist die Sondernutzungserlaubnis nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.</p>		

Inkrafttreten zum 01.05.2024.